

Geschäftsordnung

für

den Kreistag, den Kreissausschuss, die Kreistagssausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Wolfenbüttel vom **07. November 2011**.

I. Abschnitt - Kreistag

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax, E-Mail oder **durch das Einstellen in das Kreistagsinformationssystem**. Sie sollte in Eilfällen vier Tage und im übrigen elf Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben, **eingestellt** oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sein.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (4) **Soweit sich im Einzelfall für einen Kreistagsabgeordneten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 59 NKomVG oder der Absätze 1 und 2 ergeben, trifft diesen Kreistagsabgeordneten die Obliegenheit, die Landrätin/ den Landrat über den angenommenen Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Kreistagsabgeordneter einen Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung unterlässt.**

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören,

insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Kreistagsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die / der Vorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Anfragen
 1. Einwohnerfragestunde
 2. Anfrage von Kreistagsmitgliedern/ [Ausschussmitgliedern](#)
- f) Anträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- h) Anregungen und Beschwerden
- i) Unterrichtung durch die Landrätin/ den Landrat über wichtige Angelegenheiten,
- j) nichtöffentliche Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

§ 5

Berichterstattung

- (1) Vor jeder Beratung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände erfolgt eine Berichterstattung, es sei denn, dass im Einzelfall auf Beschluss des Kreistages auf sie verzichtet wird.
- (2) Die Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände, die in einem Kreistagsausschuss oder einem Ausschuss des Landkreises, der auf besonderen Rechtsvorschriften beruht, beraten worden sind, obliegt grundsätzlich dem oder der Ausschussvorsitzenden und im Falle der Verhinderung dem oder der

stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Soweit über einen Verhandlungsgegenstand ausschließlich im Kreisausschuss beraten worden ist, benennt **der Kreisausschuss** und im Ausnahmefall die Landrätin/ der Landrat den Berichtersteller oder die Berichterstellerin.

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Kreistagssitzung bei der Landrätin/ dem Landrat sein. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor einer Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilfälle im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 behandelt, wenn sie als solche bezeichnet worden sind und mindestens 5 Tage vor einer Kreistagssitzung eingegangen sind. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zu Vorbereitung durch den Kreisausschuss nach § 21 Abs. 2 zu unterbrechen.

§ 8

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Beendigung der Aussprache;
dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - b) Schließung der Redeliste;
 - c) Vertagung,
 - d) Überweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung **und gibt dann je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme** und lässt darauf über den Antrag vom Kreistag abstimmen.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Landrätin/ den Landrat.

§ 11

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand. Die / der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin seine oder ihre Ausführungen beendet hat.
- (2) Die Redner und Rednerinnen sollen sich beim Sprechen erheben, sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der oder die Vorsitzende, so hat der Redner oder die Rednerin die Ausführungen zu unterbrechen.
- (3) Es darf nur zur Sache gesprochen werden; Abschweifungen sind von dem oder der Vorsitzenden zu verhindern. **Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.**

- (4) Bei den Ausführungen müssen die Abgeordneten sich stets der Würde des Hauses bewusst sein. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Vorsitzenden sofort zu rügen. § 63 NKomVG bleibt unberührt.
- (5) Jeder Antragssteller und jede Antragsstellerin darf sich unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal für Schlussbemerkungen zu Wort melden.
- (6) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Vorsitzende das Kreistagsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.
- (8) Die Landrätin/ der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/ der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

§ 12 Anhörungen

Der Kreistag kann beschließen, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG). Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Erklärungen

- (1) Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als fünf Minuten sprechen. Bei Verstößen gilt § 11 entsprechend.
- (2) Außerhalb der Tagesordnung kann jedes Kreistagsmitglied das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangen, um Angriffe zurückzuweisen, die gegen das Mitglied selbst gerichtet worden sind und im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit als Mitglied des Kreistages stehen.

§ 14

Abstimmung und Wahlen

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Vorsitzende stellt die Fragen so, soweit nicht das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsmitgliedern festgestellt und der / dem Vorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.
- (6) Bei Wahlen ist entsprechend den Bestimmungen des § 67 NKomVG zu verfahren.

§ 15

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während der Beratung Fragen, die sich auf den Gegenstand der Verhandlung beziehen, an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder an die Landrätin/ den Landrat zu richten.
- (2) Andere Anfragen, die sich auf die Angelegenheiten des Landkreises beziehen, sind in der Einwohnerfragestunde nach § 16 zu stellen und zu behandeln.
- (3) Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor Behandlung der materiellen Tagesordnungspunkte einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der / dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises Wolfenbüttel, mit Ausnahme der Kreistagsmitglieder, kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Kreises stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der/ dem Vorsitzenden oder der Landrätin/ dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 17

Protokoll

- (1) Die Landrätin/ der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Kreistagssitzung zu übersenden.
- (4) In der nächsten Sitzung ist das Protokoll mit oder ohne Änderungen nach Form und Inhalt zu genehmigen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Landrätin/ des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Kreistagssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Kreistagsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Kreistagsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Kreistages nach seiner Wahl der Landrätin/ dem Landrat und der/ dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, ihrer angehörenden Kreistagsabgeordneten und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden enthalten. Nach der ersten Kreistagssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise und unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Wolfenbüttel (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/ dem Landrat vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Kreissausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Kreissausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreissausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. §§ 11 Abs. 2 erster Halbsatz, 15 und 16 der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

§ 20

Vertretung der Kreissausschussmitglieder

Ist ein benannter Vertreter oder eine benannte Vertreterin eines Kreissausschussmitgliedes an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert, so ist die Vertretung durch einen benannten Vertreter/ in für ein anderes Kreissausschussmitglied zulässig. Im Übrigen gilt der § 75 NKomVG.

§ 21

Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss wird von der Landrätin/ dem Landrat nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) In dringlichen Fällen kann der Kreisausschuss in einer Sitzungspause der Kreistagssitzung einberufen werden.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Kreistagsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. § 15 sowie § 16 der Geschäftsordnung finden mit der Einschränkung Anwendung, dass sich die Anfragen bzw. Einwohnerfragen auf das Sachgebiet des Ausschusses beziehen müssen.

§ 24

Bestimmung der Vorsitzenden

- (1) Die Fraktionen bzw. Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitgliedern.
- (2) Für jeden Ausschussvorsitzenden oder jede Ausschussvorsitzende ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter oder Stellvertreterin zu bestimmen.
- (3) Sind der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus der Mitte.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 25

Abordnungen

- (1) Der Kreistag und der Kreisausschuss können beschließen, während ihrer Sitzung Abordnungen zur Anhörung zu empfangen, wenn diese sich mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Landrätin/ dem Landrat schriftlich unter Angabe der Gründe gemeldet haben.
- (2) Abordnungen sollen höchstens aus 3 Personen bestehen, die insgesamt 15 Minuten Redezeit beanspruchen können.

§ 26

Akteneinsicht

- (1) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Kreistages oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Kreistagsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Landrätin/ der Landrat ist davon vorher zu unterrichten und auf Verlangen hinzuzuziehen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten Staatsbehörde angeordnet ist.

§ 27

Kreistagsmitglieder und Verwaltung

Die einzelnen Kreistagsmitglieder sind nicht berechtigt, Weisungen an die Dienstkräfte der Verwaltung zu erteilen oder sonst in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 28

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und **der Kreisausschuss** können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß **§ 74 Abs. 3 NKomVG** ist zu berücksichtigen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **07.11.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 06.11.2006 außer Kraft.